

Zielvereinbarung

zu **barrierefreien** Dienstleistungen

zwischen dem **Sparkassenverband Baden-Württemberg** und den **Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen** in Baden-Württemberg



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Präambel | 5 |
| § 1 Geltungsbereich | 5 |
| § 2 Standards der Barrierefreiheit | 5 |
| § 3 Verantwortungsbereich des Sparkassenverbands Baden-Württemberg | 6 |
| § 4 Beitritt zur Zielvereinbarung | 6 |
| § 5 Verantwortungsbereich der Behindertenverbände | 7 |
| § 6 Umsetzung der Zielvereinbarung | 7 |
| § 7 Laufzeit | 8 |
| § 8 Schlussbestimmung | 9 |
| | |
| Unterzeichnerinnen und Unterzeichner | 10 |
| | |
| Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen Baden-Württembergs in 19 Bausteinen | 13 |
| | |
| Modul 1: Planung, Qualitätssicherung, Organisationsstruktur, Schulung | 14 |
| Modul 2: Bauliche Gestaltung der Filialen | 15 |
| Modul 3: Besondere Einrichtungen | 17 |
| Modul 4: Informations- und Öffentlichkeitsarbeit | 18 |
| | |
| Erklärung des Landesseniorenrats Baden-Württemberg e. V. | 21 |

Zielvereinbarung zu barrierefreien Dienstleistungen

zwischen dem **Sparkassenverband Baden-Württemberg** und den **Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen** in Baden-Württemberg

auf der Grundlage von § 5 des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, allen Menschen den gleichberechtigten Zugang zu Leistungen, die heute verfügbar sind, zu schaffen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, unter gleichwertigen Lebensbedingungen zu leben, wird zwischen **dem Sparkassenverband Baden-Württemberg** und **den Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen in Baden-Württemberg:**

- Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K.
- Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.
- Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.
- Bundesselbsthilfeverband Kleinwüchsiger Menschen e. V. – Landesverband Baden-Württemberg
- Deutscher Schwerhörigenbund – Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.
- Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V.
- PRO RETINA Deutschland e. V.
- Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.
- Zentrum selbstbestimmt Leben – Aktive Behinderte in Stuttgart e. V.

die nachfolgende Zielvereinbarung geschlossen.

Präambel

Ziel des Sparkassenverbands Baden-Württemberg und der unterzeichnenden Verbände ist es, Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, Dienstleistungen der Sparkassen Baden-Württembergs barrierefrei in Anspruch nehmen zu können. Die Mitglieder des Sparkassenverbands Baden-Württemberg werden dabei unterstützt, barrierefreie Angebote zu entwickeln und umzusetzen. Dabei soll auch den unterschiedlichen Strukturen der Mitgliedsinstitute Rechnung getragen werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmen-Zielvereinbarung gilt für den Sparkassenverband Baden-Württemberg soweit er die Sparkassen dabei unterstützt, ihre Einrichtungen und Angebote in Bezug auf Menschen mit Behinderungen weiter zu entwickeln und barrierefrei zu gestalten. Sie gilt ferner für die Weiterentwicklung des Aus- und Fortbildungsprogramms der baden-württembergischen Sparkassenakademie zu Fragen des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen und zu Fragen der Barrierefreiheit.
- (2) Mitgliedssparkassen des Verbandes können der Vereinbarung jederzeit beitreten.

§ 2 Standards der Barrierefreiheit

Auf der Grundlage von Artikel 9 „Zugänglichkeit“ des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) und § 3 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen legen die Vertragspartner die in der Anlage 1 „Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen Baden-Württembergs in 19 Bausteinen“ geregelten Standards in der jeweils geltenden Fassung für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer dieser Vereinbarung als Maßstab ihrer gemeinsamen Anstrengungen für mehr Barrierefreiheit in den Sparkassen Baden-Württembergs fest.

§ 3 Verantwortungsbereich des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

- (1) Der Sparkassenverband Baden-Württemberg setzt sich bei seinen Mitgliedsorganisationen für einen Beitritt zu dieser Zielvereinbarung ein. Dazu informiert er über die Zielvereinbarung und deren Umsetzung. Als Ziel beabsichtigt der Sparkassenverband Baden-Württemberg, dass
bis 31.12.2014: 25 Prozent,
bis 31.12.2015: 50 Prozent,
bis 31.12.2016: 75 Prozent,
bis 31.12.2017: 100 Prozent
der Sparkassen der Zielvereinbarung beitreten.
- (2) Der Sparkassenverband Baden-Württemberg berät seine Mitgliedsorganisationen zur Barrierefreiheit, insbesondere bei baulichen und gerätespezifischen Fragestellungen sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Sparkassenverband entwickelt für die Sparkassenakademie Baden-Württemberg Schulungs- und Weiterbildungsangebote zum Umgang mit Frauen und Männern mit Behinderung und zu Fragen der Barrierefreiheit. Er macht diese in geeigneter Weise zum Gegenstand der regulären Aus- und Weiterbildung im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 36 Absatz 2 Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (SpG).

§ 4 Beitritt zur Zielvereinbarung

- (1) Sparkassen in Baden-Württemberg können dieser Zielvereinbarung mit einseitiger Erklärung gegenüber dem Sparkassenverband Baden-Württemberg beitreten. Mit dem Beitritt zu dieser Zielvereinbarung wird die beitretende Sparkasse Vertragspartner dieser Zielvereinbarung und erkennt die „Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen Baden-Württembergs in 19 Bausteinen“ (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung als Standard gemäß § 2 an. Sie verpflichtet sich im Wege der Selbstverpflichtung, diese bei künftigen Neu-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen nach ihren Möglichkeiten umzusetzen. Über die Umsetzung berichten sie über den Sparkassenverband Baden-Württemberg der Arbeitsgruppe nach § 6 Absatz (1) mindestens einmal pro Jahr rechtzeitig vor deren Zusammentreten.

- (2) Ziel ist es, alle Maßnahmen sobald wie möglich umzusetzen. Mit welchem Baustein die Sparkasse beginnt und in welchem Zeitraum sie die gesamten Maßnahmen umsetzt, liegt in ihrem Ermessen.
- (3) Gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere solche zur Herstellung von Barrierefreiheit, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Verantwortungsbereich der Behindertenverbände

- (1) Die Verbände behinderter Menschen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung der Zielvereinbarung mit. Insbesondere unterstützen sie den Sparkassenverband Baden-Württemberg bei der Erfüllung seiner Pflichten nach § 3.
- (2) Die unterzeichnenden Verbände der Menschen mit Behinderungen tragen mit dazu bei, das barrierefreie Angebot der Sparkassen bekannt zu machen. Sie werden insbesondere in ihren Medien auf diese Angebote hinweisen und dafür werben.

§ 6 Umsetzung der Zielvereinbarung

- (1) Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Sparkassenverbands Baden-Württemberg und der unterzeichnenden Verbände der Menschen mit Behinderungen tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, um die Umsetzung der Rahmen-Zielvereinbarung auszuwerten und um die Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen Baden-Württembergs auf der Basis der neuesten Erkenntnisse weiterzuentwickeln. Hierzu unterrichtet der Sparkassenverband Baden-Württemberg die Arbeitsgruppe über den Stand der Umsetzung. Zugleich unterrichtet der Sparkassenverband Baden-Württemberg seine Mitgliedssparkassen über die Ergebnisse der Treffen der Arbeitsgruppe.
- (2) Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, Sparkassen zu besuchen, die dieser Zielvereinbarung beigetreten sind. Voraussetzung dafür ist eine frühzeitige Ankündigung des Besuchs bei der Sparkasse. Diese Ankündigung ist an den Vorstand der jeweiligen Sparkasse zu richten. Die Abstimmung über Termin und Rahmenbedingungen des Besuchs erfolgt einvernehmlich.

- (3) Die Arbeitsgruppe gibt Hinweise zur weiteren Umsetzung (zum Beispiel in Form von ergänzenden Ausführungshinweisen, Checklisten, Fachtagungen oder Ähnlichem).
- (4) Beschlussfassungen der Arbeitsgruppe finden einvernehmlich statt.
- (5) Die Geschäftsstelle liegt bis auf weiteres beim Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K., Augartenstr. 55, 68165 Mannheim.
- (6) (Selbst-)Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung können nicht im Klagewege durchgesetzt werden.

§ 7 Laufzeit

- (1) Die Mindestdauer dieser Rahmenzielvereinbarung läuft einheitlich bis zum 31. Dezember 2017, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts einer Sparkasse.
- (2) Die Rahmenzielvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 30. Juni eines Jahres, erstmals bis zum 30. Juni 2017, gekündigt wird. Jeder Vertragspartner kann für sich selbst jeweils einzeln kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Kündigungserklärungen der Sparkassen haben gegenüber dem Sparkassenverband Baden-Württemberg zu erfolgen. Kündigt der Sparkassenverband Baden-Württemberg, so endet die Zielvereinbarung mit Ablauf der Kündigungsfrist auch für die der Zielvereinbarung beigetretenen Sparkassen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich nach Ablauf der Mindestvertragsdauer und bei Änderung wesentlicher Grundlagen der „Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen Baden-Württembergs“ (wie gesetzlicher Grundlagen oder einschlägiger Regelwerke des Deutschen Institutes für Normung (DIN)) über die Fortschreibung dieser Zielvereinbarung und der „Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen Baden-Württembergs“ (Anlage 1) zu verhandeln.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des jeweils zuständigen Bundesministeriums (derzeit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Va1, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin) veröffentlicht wird.
- (3) Die Zielvereinbarungsverhandlungen sind auf Antrag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes am 2. März 2012 im Zielvereinbarungsregister angezeigt worden.

Stuttgart, den 1. Oktober 2013

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

Peter Schneider, Präsident
Sparkassenverband Baden-Württemberg

Brigitte Schick, stv. Vorsitzende
Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K.

Gerd Schäfers, Vorsitzender
Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

Angelika Moser, Vorsitzende
Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.

Dr. Thomas Bayer, Vorsitzender des Landesverbands
Bundesselbsthilfeverband Kleinwüchsiger Menschen e. V.
Landesverband Baden-Württemberg

Laura Francesca Hüster-Leibbrand, Vorsitzende des Landesverbands
Deutscher Schwerhörigenbund – Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Frank Kissling, Geschäftsführer
LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.

Brigitte Schick, Landesvorsitzende
Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg e. V.

Wolfgang Reiner, 1. Vorsitzender

Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V.

Hans Ulrich Karg, Vorsitzender

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung
Baden-Württemberg e. V.

Willi Rudolf, Vorsitzender

Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Baden-Württemberg e. V.

Peter Benzenhöfer, Vorstand

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe
für Menschen mit Behinderungen e. V.

Thomas Stetter, Regionalgruppenleiter

PRO RETINA Deutschland e. V.

Roland Sing, Landesvorsitzender

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.

Peter Epp, Vorstand

Zentrum selbstbestimmt Leben – Aktive Behinderte in Stuttgart e. V.

Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen Baden-Württembergs in 19 Bausteinen

Modul 1: Planung, Qualitätssicherung, Organisationsstruktur, Schulung 14

| | |
|---|----|
| Baustein 1.1: Leitbild | 14 |
| Baustein 1.2: Einsetzen einer Arbeitsgruppe | 14 |
| Baustein 1.3: Schulung | 14 |
| Baustein 1.4: Gesellschaftliches Engagement | 14 |

Modul 2: Bauliche Gestaltung der Filialen 15

| | |
|---|----|
| Baustein 2.1: Grundversorgung | 15 |
| Baustein 2.2: Bauliche Maßnahmen | 15 |
| Baustein 2.3: Schalter-Anlagen | 15 |
| Baustein 2.4: Auffindbarkeit | 16 |
| Baustein 2.5: Auswahl neuer Standorte | 16 |
| Baustein 2.6: Barrierefreie Arbeitsplätze | 16 |

Modul 3: Besondere Einrichtungen 17

| | |
|--|----|
| Baustein 3.1: Bankautomaten | 17 |
| Baustein 3.2: Informationen über barrierefreie Bankautomaten | 17 |
| Baustein 3.3: Online-Banking | 17 |

Modul 4: Informations- und Öffentlichkeitsarbeit 18

| | |
|---|----|
| Baustein 4.1: Willkommenskultur | 18 |
| Baustein 4.2: Kennzeichnung der barrierefreien Angebote | 18 |
| Baustein 4.3: Internetauftritt | 18 |
| Baustein 4.4: Information über barrierefreie Angebote | 18 |
| Baustein 4.5: Gestaltung bei Druckerzeugnissen | 19 |
| Baustein 4.6: Alternative Formate | 19 |

Modul 1: Planung, Qualitätssicherung, Organisationsstruktur, Schulung

Baustein 1.1:

Leitbild

Barrierefreiheit ist im Leitbild oder der Entwicklungskonzeption der zur Zielvereinbarung beigetretenen Sparkassen fest zu verankern. Kunden mit Behinderungen werden dabei als Teil der regulären Kundschaft betrachtet.

Baustein 1.2:

Einsetzen einer Arbeitsgruppe

Den beitretenden Sparkassen wird empfohlen, eine Arbeitsgruppe zu gründen. Der Vorstand der Sparkasse unterstützt die Arbeit der Arbeitsgruppe. Sofern er nicht selbst an der Arbeitsgruppe teilnimmt, entsendet er eine/n entscheidungskompetente/n Vertreter/in. Bei der Planung und Ausführung von Maßnahmen sollen geeignete Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen (z. B. kommunale Beauftragte, Beiräte für die Belange behinderter Menschen, Vertreterinnen und Vertreter regionaler oder lokaler Verbände behinderter Menschen) angemessen beteiligt werden.

Baustein 1.3:

Schulung

Die Sparkassen schulen und unterweisen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu Fragen der Barrierefreiheit und zum Umgang mit Frauen und Männern mit Behinderungen.

Baustein 1.4:

Gesellschaftliches Engagement

Den beitretenden Sparkassen wird empfohlen, bei Entscheidungen über Art und Umfang einer Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, sozialer sowie weiterer sozial- und gesellschaftspolitischer Zwecke die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Die Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen in Baden-Württemberg bieten den Sparkassen dabei ihre Unterstützung an.

Modul 2: Bauliche Gestaltung der Filialen

Baustein 2.1:

Grundversorgung

Ziel ist es, eine Grundversorgung an barrierefreien Filialen in den Geschäftsgebieten der zur Zielvereinbarung beigetretenen Sparkassen sicherzustellen.

Baustein 2.2:

Bauliche Maßnahmen

Neubauten der beigetretenen Sparkassen werden über § 7 Absatz 1 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG) hinausgehend nach der jeweils geltenden DIN-Norm zum barrierefreien Bauen für öffentlich zugängliche Gebäude einschließlich der Beachtung des Zwei-Sinne-Prinzips barrierefrei gestaltet (derzeit DIN 18040-1, Ausgabe Oktober 2010: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude). Gleiches gilt bei erfolgenden Instandhaltungs-, Ersatz- und Neuinvestitionen für bestehende eigene oder gemietete bauliche Anlagen der beigetretenen Sparkassen.

Baustein 2.3:

Schalter-Anlagen

Zur besseren Nutzbarkeit von Kundeninformationsschaltern sollen in Stellen, wo mit einem Bedarf zu rechnen ist, induktive Höranlagen kleiner Bauformen, sogenannte Schalteranlagen zum Einsatz kommen. Hieraus resultiert für hörgeschädigte Menschen die Möglichkeit der besseren Kommunikation mit den Angestellten. Bei jeder Sparkasse sollte mindestens eine mobile Anlage zur Verfügung stehen. Bei Umbauten kann der Einbau unter dem Schalterfenster erfolgen. Der/die entsprechende(n) Schalter ist/sind durch Anbringung des T-Spulen-Symbols (mit durchgestrichenem Ohr) an der Frontseite entsprechend kenntlich zu machen. Darüber hinaus sollen die Lichtverhältnisse im Schalterbereich optimiert werden, damit hörgeschädigte Menschen besser vom Mund ablesen können.

Baustein 2.4: Auffindbarkeit

Zur Auffindbarkeit der Eingänge, der Anlaufstelle sowie innerhalb und außerhalb des Gebäudes angebrachter Serviceautomaten insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen sollen Bodenindikatoren gemäß DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum – Ausgabe 2011-10; DIN-Normen, auf die verwiesen wird, gelten mit) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eingesetzt werden. Kontraste sollen gemäß DIN 32975 gestaltet werden. Sofern die Eigentumsrechte bei Dritten liegen, ist darauf hinzuwirken, dass diese die erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Baustein 2.5: Auswahl neuer Standorte

Neue Standorte von Filialen sollten so ausgewählt werden, dass sie die Anforderungen, die an die Barrierefreiheit von Neubauten gestellt werden, möglichst weitgehend berücksichtigen. Ein barrierefrei nutzbarer ÖPNV-Haltepunkt sollte in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

Baustein 2.6: Barrierefreie Arbeitsplätze

Die Sparkassen bieten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung barrierefreie Arbeitsplätze. Dabei wird angestrebt, diese gemäß der Bausteine 2.2 bis 2.4 zu gestalten.

Modul 3: Besondere Einrichtungen

Baustein 3.1: Bankautomaten

Es wird angestrebt, dass neue Geldausgabeautomaten und Serviceautomaten einschließlich der dazugehörigen Standortgestaltung in der jeweils geltenden Fassung den Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bankautomaten in Deutschland entsprechen, die von einer Arbeitsgruppe von Behindertenverbänden¹ erarbeitet wurden, die dabei von Banken, Rechenzentren und Herstellern² beraten wurden.

Die Behindertenverbände haben diesen Katalog im Juli 2013 an die Deutsche Kreditwirtschaft mit der Bitte geschickt, auf dieser Grundlage einen nationalen Branchenstandard zu etablieren. Entsprechend der genannten Anforderungen muss überall, wo mindestens ein Bankautomat aufgestellt ist, mindestens ein Bankautomat den technischen Vorgaben entsprechen, sofern nicht unabwiesbare bauliche Belange dem entgegenstehen.³ In jeder Bankfiliale ist ausnahmslos mindestens ein Bankautomat entsprechend den technischen Vorgaben vorzuhalten.⁴

Baustein 3.2: Informationen über barrierefreie Bankautomaten

Vorhandene barrierefreie Bankautomaten sind entsprechend der in Baustein 3.1 genannten Anforderung barrierefrei nach jeweils geltender Barrierefreier Informationstechnik-Verordnung des Bundes (derzeit BITV 2.0) online abrufbar auf den schon vorhandenen Bankautomaten-Suchfunktionen zu listen.⁵

Baustein 3.3: Online-Banking

Das Online-Banking der beigetretenen Sparkassen soll über § 10 L-BGG hinausgehend nach der jeweils geltenden Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV) des Bundes barrierefrei gestaltet (derzeit die BITV 2.0 in der Fassung vom 12. September 2011, BGBl. I S. 1843) werden.

Modul 4: Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Baustein 4.1:

Willkommenskultur

Die Sparkassen machen Kundinnen und Kunden mit Behinderungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sichtbar und entwickelten auch auf diese Weise eine Willkommenskultur. Kunden mit Behinderungen werden als Teil der regulären Kundschaft betrachtet.

Baustein 4.2:

Kennzeichnung der barrierefreien Angebote

Die Filialen und die SB-Standorte weisen im Eingangsbereich zumindest mit Piktogrammen auf die barrierefreien Angebote hin.

Baustein 4.3:

Internetauftritt

Die Webangebote der Sparkassen sollen über § 10 L-BGG hinausgehend nach der jeweils geltenden Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV) des Bundes (derzeit die BITV 2.0 in der Fassung vom 12. September 2011, BGBl. I S. 1843) barrierefrei gestaltet werden. Sobald die neuen, nach der jeweils gültigen BITV geplanten Möglichkeiten für Webangebote fertiggestellt sind, werden die beigetretenen Sparkassen diese einsetzen.

Baustein 4.4:

Information über barrierefreie Angebote

Die Sparkassen weisen zumindest im Internet auf die barrierefreie Zugänglichkeit ihrer Filialen und SB-Standorte hin. Neben den bisher beim Filialfinder der Sparkassenfinanzgruppe (www.sparkassen.de/filialfinder) auffindbaren Kriterien „sehbehindertengerecht“ und „rollstuhlgerecht“ werden weitere Punkte wie z. B. „gebärdensprachkompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ aufgenommen. In der Darstellung auf der Internetseite werden die Texte durch entsprechende Piktogramme ergänzt. Die Sparkassen verpflichten sich, diese Hinweise regelmäßig zu aktualisieren und zu ergänzen.

Baustein 4.5:
Gestaltung bei Druckerzeugnissen

Bei der Erstellung von Druckerzeugnissen wie Formularen, aber auch Informations- und Werbebroschüren sollen die Anforderungen der Barrierefreiheit weitestgehend beachtet werden, insbesondere Leichte Sprache, Schriftgröße und Kontrast.

Baustein 4.6:
Alternative Formate

Die Sparkassen bemühen sich, auf Anforderung wesentliche Informationen in alternativen Formaten zur Verfügung zu stellen. Alternative Formate können z. B. sein: Publikationen in Großschrift, Braille-Schrift, barrierefreie Downloads als barrierefreie Textdatei, Leichte Sprache, Audio-Versionen zum Download, DAISY-CD, Gebärdensprachfilme, Videodownloads, Untertitelungen.

Fußnoten

- 1 Beteiligt sind (in alphabetischer Reihenfolge): Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.; Bundesverband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen e. V.; Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.; Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.; Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.; Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.; PRO RETINA Deutschland e. V.; Sozialverband VdK Deutschland e. V.
- 2 Beteiligt waren (in alphabetischer Reihenfolge): Commerzbank AG; Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.; Fiducia IT AG; Finanz Informatik GmbH & Co. KG; Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB) Evangelische Stiftung Volmarstein; KEBA GmbH Automation; NCR GmbH; Talaris Cash Systems (Germany) GmbH; WINCOR NIXDORF International GmbH.
- 3 Siehe Nummer I.2 Anforderungskatalog der anerkannten Behindertenverbände an die barrierefreie Gestaltung von Bankautomaten in Deutschland in der Fassung der Telefonkonferenz vom 18. Oktober 2012 und nach Einarbeitung der laut Protokoll zur Telefonkonferenz noch offenen Punkte am 27. Mai 2013.
- 4 Siehe Nummer I.1 Anforderungskatalog der anerkannten Behindertenverbände an die barrierefreie Gestaltung von Bankautomaten in Deutschland in der Fassung der Telefonkonferenz vom 18. Oktober 2012 und nach Einarbeitung der laut Protokoll zur Telefonkonferenz noch offenen Punkte am 27. Mai 2013.
- 5 Siehe Nummer I.3 Anforderungskatalog der anerkannten Behindertenverbände an die barrierefreie Gestaltung von Bankautomaten in Deutschland in der Fassung der Telefonkonferenz vom 18. Oktober 2012 und nach Einarbeitung der laut Protokoll zur Telefonkonferenz noch offenen Punkte am 27. Mai 2013.

Erklärung des Landesseniorenrats Baden-Württemberg e. V.

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, allen Menschen den gleichberechtigten Zugang zu Leistungen, die heute verfügbar sind, zu schaffen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, unter gleichwertigen Lebensbedingungen zu leben, unterstützt der

Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.

die zwischen dem Sparkassenverband Baden-Württemberg und den Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen in Baden-Württemberg am 1. Oktober 2013 in Stuttgart geschlossene

Zielvereinbarung zu barrierefreien Dienstleistungen

nach seinen Möglichkeiten.

Der Landesseniorenrat wird seine Untergliederungen über diese Zielvereinbarung informieren. Er wird sich dafür einsetzen, dass sich diese vor Ort, gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen, bei der Umsetzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv mit einbringen.

Stuttgart, 1. Oktober 2013

Roland Sing

Vorsitzender
Landesseniorenrat Baden Württemberg e. V.

